

Wil, 22. Mai 2015 / 2015-150

## Protokollauszug

Sitzung vom 20. Mai 2015

58.00                    Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Kreisschreiben                    134/2015

### Taxireglement / Vernehmlassung

#### Sachverhalt

- A) Aufgrund der Gemeindevereinigung Wil-Bronschhofen auf den 1. Januar 2013 müssen sämtliche Reglemente der Stadt Wil bis spätestens 31. Dezember 2015 als Reglement der vereinigten Stadt erneuert werden – Fristverlängerungen sind allerdings möglich.

Die aktuell gültige Taxiordnung vom 1. September 1970 weist sehr viele veraltetete Terminologien sowie veraltetes Recht auf. Eine grundlegende Überarbeitung war nötig – aus diesem Grund wird auch auf eine synoptische Darstellung verzichtet. Für die Überarbeitung wurde unter anderem das relativ neue Taxireglement der Stadt Baden beigezogen. Insbesondere auch deshalb, weil die Stadt Baden die Unterteilung zwischen Bewilligungen A und B macht und für jedes Fahrzeug separate Taxibetriebsbewilligungen notwendig sind.

- B) Im Vorfeld der Überarbeitung des Taxireglements wurden zwei Sitzungen mit Vertretungen des Taxigewerbes, der Stadtpolizei Wil und der Projektleiterin Verkehr des Departements Bau, Umwelt und Verkehr (BUV) durchgeführt. Die Anliegen wurden aufgenommen und teilweise in das Reglement integriert - aus dieser Arbeitsgruppe soll die zukünftige Taxihalterkonferenz entstehen. Insbesondere wurden die Wünsche nach Verlängerung der Bewilligungsdauer (bisher 2 Jahre) sowie besserer Standplatzorganisation bzw. Organisation der Taxifahrenden untereinander vorgebracht. Zudem wurde eine Reduktion der Anzahl Bewilligungen (A und B) angeregt, wobei keine Lösung für das Mehr an Bewerbenden im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung gefunden wurde. Die Bedürfnisse der verschiedenen Taxibetriebe sind ebenfalls sehr unterschiedlich: Es gibt Einzelbetriebe, bei denen einzig die oder der Bewilligungsinhabende auch Fahrerin oder Fahrer ist. Andere Betriebe haben mehrere Fahrzeuge und / oder mehrere Fahrerinnen und Fahrer (Angestellte) im Einsatz. Grundsätzlich sind Fahrerinnen und Fahrer nur im Angestelltenverhältnis (Arbeitsvertrag)

erlaubt. Eine Weitergabe (Vermietung oder dergleichen) des Fahrzeuges und somit auch der Bewilligung A oder B ist nicht zulässig und soll auch zukünftig nicht zulässig sein. Hier wird inskünftig ein spezielles Augenmerk bei der Kontrolltätigkeit gelegt werden. Nicht aufgenommen wurden Anliegen zur städtischen Finanzierung einer Taxizentrale. Die Schaffung einer Taxizentrale, mit welcher die Arbeit der Taxibetriebe koordiniert werden könnte, mag durchaus sinnvoll sein. Allerdings muss die Initiative von den Taxibetrieben ausgehen – sofern die Taxibetriebe Vorteile aus einer solchen Taxizentrale ziehen, hätten sie ohnehin von sich aus ein Interesse, sich zu organisieren. Einem Zwang, sich einer Taxizentrale anschliessen zu müssen, dürften wohl rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Finanzierung einer Taxizentrale ist damit auch grundsätzlich Sache der Taxibetriebe, zumal das Taxigewerbe nicht Teil des Öffentlichen Verkehrs ist.

## Erwägungen

1. Am bisherigen System mit Betriebsbewilligungen A und B sowie Taxiausweis soll festgehalten werden, da es sich bewährt hat. Es wurden in verschiedenen Bereichen Präzisierungen vorgenommen. Zudem wurde eine Bestimmung über den Einsatz umweltfreundlicher Fahrzeuge eingeführt. Zu den einzelnen Abschnitten des Entwurfs des Taxireglements ist Folgendes zu sagen:

### *Allgemeines*

Als Taxifahrzeuge (Taxis) gelten Fahrzeuge für den Personentransport auf öffentlichen Strassen gegen Entgelt. Im Gegensatz zum Öffentlichen Verkehr (ÖV) erfolgt der Personentransport ohne Fahrplan oder Linienführung. Die Abgrenzung gilt auch hinsichtlich des Abendtaxis, welches mit einem Fahrplan dem ÖV und nicht dem Taxireglement untersteht und demzufolge auch nicht an den Taxiständen halten darf. Für den Betrieb eines Taxifahrzeugs ist eine Betriebsbewilligung A oder B notwendig. Wer ein Taxifahrzeug fährt, benötigt zudem einen Taxiausweis. Es besteht eine grundsätzliche Beförderungspflicht. Zum Schutz der Taxifahrenden sind indes diverse Ausnahmen definiert.

Grundsätzlich können die Tarife für Taxifahrten frei festgelegt werden. Die Tarife sind aussen am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen. Notwendig ist in jedem Fall eine Taxiuhr – mit dem Fahrgast kann eine andere Vereinbarung getroffen werden. Der Stadtrat kann Maximaltarife festlegen. Davon wurde bisher Gebrauch gemacht. Vorgesehen ist, dies weiterzuführen.

Der Austausch zwischen Anspruchsgruppen und der Stadt Wil hat sich in vielen Bereichen bewährt. Daher ist auch im Taxiwesen vorgesehen, eine „Taxihalterkonferenz“ im Sinne eines „runden Tisches“ zu schaffen.

### *Betriebsbewilligung A und B*

Für die Erteilung der Betriebsbewilligung A oder B werden sowohl persönliche (z.B. Strafregisterauszug) als auch betriebliche Belange (z.B. Organisation) geprüft.

Die Betriebsbewilligung A berechtigt zur Nutzung der öffentlichen Standplätze. In Wil sind dies aktuell die 11 Taxistandplätze am Bahnhof. Der Stadtrat kann bei Bedarf weitere Standplätze definieren bzw. zur Verfügung stellen.

Für die Nutzung der 11 Taxistandplätze legt der Stadtrat eine maximale Anzahl von Betriebsbewilligungen A fest, welche jedoch höher als die Anzahl Taxistandplätze ist, weil die Inhabenden einer Bewilligung nicht während 365 Tagen pro Jahr von ihrer Bewilligung Gebrauch machen. Zudem ist eine gewisse Konkurrenzsituation erwünscht. Aktuell sind es zwischen 18-20 Betriebsbewilligungen A. Diese Zahl soll nicht überschritten werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass ein geordneter Betrieb bei den Taxistandplätzen nicht mehr gewährleistet ist. Für Festveranstaltungen kann der Stadtrat die Anzahl Betriebsbewilligungen A befristet erhöhen. Eine Ausschreibung ist dabei nicht vorgesehen. Angefragt werden primär die bestehenden Taxibetriebe in Wil.

Die Bewilligungsdauer wird auf maximal drei Jahre festgelegt – bislang waren es zwei Jahre. Es erfolgt jeweils eine öffentliche Ausschreibung. Da davon ausgegangen werden kann, dass auf die öffentliche Ausschreibung mehr Bewerbungen eingehen als effektiv Bewilligungsplätze vorhanden sind, sind im Reglement Zuteilungskriterien definiert worden – bei der Beurteilung der eingegangenen Gesuche ist allenfalls eine Gewichtung notwendig. Die Kriterien zielen in Richtung Umweltfreundlichkeit sowie Qualität und Effizienz. Zur Steigerung der Kundenfreundlichkeit sollen die Taxibetriebe angehalten werden, auch an weniger attraktiven Randzeiten einen Minimalbetrieb aufrecht zu halten.

Die Betriebsbewilligung B berechtigt zu Taxifahrten auf dem Gebiet der Stadt Wil. Die Taxistandplätze und weitere, allgemeine öffentliche Plätze dürfen nicht als Standplatz genutzt werden. Die Bewilligung B ist damit im Wesentlichen eine Betriebsbewilligung für vorbestellte Fahrten bzw. für Fahrten ab Privatgrund.

#### *Taxiausweis für Taxifahrerinnen und Taxifahrer*

Neben den Bewilligungen A und B ist für jede Taxifahrerin und jeden Taxifahrer eine sogenannte Fahrbewilligung nötig. Im Reglement ist neu vorgesehen, dass die Absolvierung einer Fachprüfung verlangt werden kann, wie dies in grösseren Städten bereits praktiziert wird. Die Fachprüfung bezieht sich auf Orts- und Sprachkenntnisse. Sie wird durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

#### *Fahrzeuge*

Die Fahrzeuge müssen vom Strassenverkehrsamt als Personenwagen für den Personentransport zugelassen sein. Sie müssen mit einer Taxilampe ausgerüstet sein, welche zu entfernen ist, wenn das Taxi nicht als solches eingesetzt wird. Zusätzlich ist das Taxi aussen mit dem Namen und den gültigen Tarifen anzuschreiben. Das Anbringen von „Magnettafeln“ genügt dabei.

Neu sollen im Gebührentarif sowie bei den Standorten Anreize für den Einsatz umweltfreundlicher Fahrzeuge geschaffen werden.

2. Zum Taxitarif ist Folgendes zu bemerken:

Bei den Standplatzgebühren ist eine Anpassung von Fr. 1'000.-- auf Fr. 1'200.-- vorgesehen. Der bisherige Betrag wurde seit Jahren nicht angepasst. Für energieeffiziente Fahrzeuge ist ein abgestufter Tarif vorgesehen.

Bisher haben die Gebühren (Fr. 50.--) den Aufwand für die Ausstellung der Verfügungen bei weitem nicht gedeckt. Die Gebühr wurde daher auf Fr. 200.-- resp. Fr. 300.-- erhöht. Für die Verfügung betreffend Taxiausweis wurde bisher keine Gebühr erhoben. Einzig für die Ausstellung bzw. Erneuerung des Ausweises wurden Fr. 30.-- respektive Fr. 15.-- verrechnet. Diese Ansätze wurden angepasst und für die Verfügung betreffend Taxiausweis wird neu eine Gebühr erhoben. Neu ist auch eine Bearbeitungsgebühr vorgesehen, die für diverse Dienstleistungen, die bisher gratis gemacht wurden (Fahrzeugwechsel, Arbeitgeberwechsel etc.), erhoben wird. Mit den neuen Gebührenansätzen kann der Aufwand der Bewilligungsbehörde gedeckt werden.

Die Höchstansätze für Fahrtaxen wurden leicht angepasst, dies auch aufgrund von Rückmeldungen der Taxibetriebe.

3. Über den Entwurf des Taxireglements soll ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Eingeladen werden neben den politischen Parteien die Inhabenden einer Betriebsbewilligung A und B sowie die Stadtpolizei, die SBB und WilMobil resp. Bus Ostschweiz. Die Vernehmlassung soll bis Ende Juni 2015 dauern.

### Beschluss

Das Taxireglement wird für die Durchführung einer Vernehmlassung im Sinne der Erwägungen bis Ende Juni 2015 freigegeben.

Stadt Wil



Susanne Hartmann  
Stadtpräsidentin



Sigrist  
Christoph Sigrist  
Stadtschreiber

Information an (durch Protokollauszug)

- Stadtpräsidentin Susanne Hartmann, Departementsvorsteherin Finanzen, Kultur und Verwaltung
- Stadtschreiber Christoph Sigrist, Departementssekretär Finanzen, Kultur und Verwaltung